

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-12237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7399/l-Pr 1/90

5708/AB

1990 -08- 21

zu 5749/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5749/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Fux und Freunde (5749/J), betreffend Firma "TELE-THEATER, Videofilm-Produktions- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. in Liqu.", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der Strafsache gegen den ehemaligen Buchhalter der Teletheater Ges.m.b.H., Michael Völk, und den ehemaligen Geschäftsführer dieser Gesellschaft, Dr. Heinrich Mayer, wegen Betruges und Untreue mit einem Gesamtschaden von ca. 7 Mio Schilling beanspruchen die Erhebungen, abgesehen von der Kompliziertheit der Materie, deshalb einen besonderen Aufwand, weil die durch Jahre hindurch gesetzten Verschleierungshandlungen (Beleg- und Bilanzfälschungen) der Beschuldigten eine Klärung der Buchhaltungsvorgänge äußerst schwierig gestalten. Aus diesem Grunde haben schon die Prüfung der Teletheater Ges.m.b.H. durch den Rechnungshof und die Abfassung des diesbezüglichen Prüfberichtes geraume Zeit in Anspruch genommen. Unmittelbar nach Einlangen des Rechnungshofberichtes wurde der gerichtliche Buchsachverständige beauftragt, sein Gutachten unter Einbeziehung der vom Rechnungshof getroffenen Fest-

- 2 -

stellungen zu erstatten. Der Sachverständige arbeitet derzeit an der Fertigstellung seines Gutachtens.

Im Rahmen der Voruntersuchung werden im Anschluß an das Einlangen dieses Gutachtens noch weitere Erhebungen durchzuführen sein, für deren Vornahme wiederum die Ergebnisse des gerichtlichen Sachverständigengutachtens Grundlage sein werden.

Zu dienstaufsichtsbehördlichen Verfügungen Anlaß gebende Verzögerungen im Bereich der Justizbehörden sind nicht festzustellen.

Zu 2:

Mit dem Einlangen des erwähnten Gutachtens des Buchsachverständigen ist dem Vernehmen nach nicht vor Ende August 1990 zu rechnen. Nach entsprechendem Studium dieses Gutachtens werden vom Untersuchungsrichter auf der Grundlage der im Gutachten getroffenen Feststellungen voraussichtlich zahlreiche Vernehmungen durchzuführen sein. Mit dem Abschluß der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter kann sohin bei jetziger Betrachtung - auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme des diesjährigen Gebührenurlaubes durch den zuständigen Untersuchungsrichter im Spätherbst 1990 - im Dezember 1990 gerechnet werden.

Eine vorläufige zeitliche Einschätzung ergibt somit, daß der Akt der Staatsanwaltschaft Wien voraussichtlich Anfang des Jahres 1991 zur Endantragstellung vorliegen könnte.

Die nicht näher überprüfte, angeblich in einer Tageszeitung zitierte Behauptung der seinerzeit zuständigen Referentin der Staatsanwaltschaft Wien, wonach mit der Endantragstellung in diesem Verfahren frühestens 1991 zu

- 3 -

rechnen sei, stimmt mit dieser Einschätzung überein und basiert offenbar auf eben diesen Überlegungen.

Die der Staatsanwaltschaft Wien von der Oberstaatsanwalt-  
schaft Wien auf Grund einer Dienstbesprechung vom  
18.11.1988 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für  
Justiz erteilte Weisung, das Verfahren gegen Dr. Heinrich  
Mayer ehebaldigst zu finalisieren, und zwar allenfalls  
nach Ausscheidung des Verfahrens gegen Dr. Mayer aus dem  
Gesamtkomplex sowie durch Erhebung einer Teilanklage,  
hatte eine diesbezügliche Antragstellung der Staatsan-  
waltschaft Wien zur Folge. Dem Antrag auf Ausscheidung des  
Verfahrens gegen Dr. Mayer wurde vom Untersuchungsrichter  
jedoch nicht entsprochen. Weitere Weisungen sind im Rahmen  
dieses Strafverfahrens nicht ergangen.

Zu 3:

Wie zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt wurde, erscheinen der  
Umfang und die Schwierigkeit der Sachverhaltsermittlung  
die Dauer des Verfahrens gerade noch zu rechtfertigen,  
sodaß auch nach den Kriterien des Europäischen Gerichts-  
hofes für Menschenrechte eine Verletzung des Art.6 MRK  
nicht vorliegt.

20. August 1990

